

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

- Hundesteuersatzung der Gemeinde Zinna -

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat, der Gemeinde Zinna in seiner Sitzung am 28.01.2002 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Zinna erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Zinna.
Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Zinna aufhalten, nicht der Steuer, diese Personen die Tiere bereits bei Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 **Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 **Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats.
- (3) Wird ein über drei Monate alter Hund erst nach dem 01. Januar gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen wurde.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (5) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt pro Kalenderjahr ab dem 01.01.2002 31,00 Euro.
- (2) Der Steuersatz für das Halten eines zweiten Hundes beträgt pro Kalenderjahr ab dem 01.01.2002 46,00 Euro.
- (3) Der Steuersatz für das Halten eines dritten und für jeden weiteren Hund beträgt pro Kalenderjahr ab dem 01.01.2002 61,00 Euro.
Ein nach § 8 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.
- (4) Werden neben den im § 7 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1 bis 3.
- (5) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund = 258,00 Euro
 - b) für jeden weiteren Hund = 511,00 Euro
- (6) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
 1. Blindenführhunden;
 2. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen;
 3. Diensthunden der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn deren Unterhalt im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten wird;
 4. Hunden, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen u.ä. Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden;
 5. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind;
 6. Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden;
 7. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen;
 8. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind;
 9. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 10. abgerichteten Hunden, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

11. Hunden, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal für Wachzwecke gehalten werden;
12. Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden .

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte ab dem 01.01.2002 auf 15,00 Euro für
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist;
 3. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind;
 4. Hunde, die die Schutzhundeprüfung III bzw. die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Kalenderjahr ab dem 01.01.2002 31,00 Euro, wenn sich das Gebäude in Ansiedlungen befindet, die den Charakter eines Dorfgebietes (MD) nach § 5 der Baunutzungsverordnung haben. Für den zweiten Hund pro Kalenderjahr 01.01.2002 46,00 Euro.
Für jeden weiteren Hund pro Kalenderjahr ab dem 01.01.2002 61,00 Euro.
- (3) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 2 und 3.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.
- (5) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 genannten Satzes (18,00 Euro ab dem 01.01.2002) für Zuchthunde von Züchtern, wenn:
 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden;
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind;
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden;
 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von 6 Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- (3) Erfolgt eine gewerbsmäßige Hundezüchtung, so sind diese Hunde nicht beststeuerbar.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres; in den Fällen nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens für zwei Jahre (Kalenderjahre) gewährt. Beginnt die Vergünstigung im Laufe des Kalenderjahres, so gilt sie für den Rest dieses und des folgenden Kalenderjahres.
Nach Ablauf der gewährten Steuervergünstigung ist diese anschließend neu zu beantragen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt wenn:
 1. die Hunde, für die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde;
 3. in den Fällen des § 9, wenn die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht bzw. keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden und diese auf Verlangen der Gemeinde nicht vorgelegt werden;

4. wenn es sich um gefährliche Hunde handelt.

§ 11 **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im übrigen in vierteljährlichen Beträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch jeweils zum 01.07. eines Kalenderjahres als Jahresbetrag entrichtet werden.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen.

§ 12 **Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde unter Angabe der Rasse und der Herkunft des Tieres schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass das Ordnungsdezernat des Landratsamtes Torgau-Oschatz (Kreispolizeibehörde) die Gemeinde im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen. Wird die Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 4 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hunde-

haltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§13 Steueraufsicht

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung in der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Gemeinde gibt alle 4 Jahre neue Hundesteuermarken aus. Durch Pressemitteilung wird der Zeitpunkt der Ausgabe der Hundesteuermarken bekanntgegeben.
- (3) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hund mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (4) Bis zur Ausgabe der neuen Hundesteuermarken behalten die bisherigen Hundesteuermarken ihre Gültigkeit.
- (5) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen wurden, erhalten in jedem Fall nur zwei Hundesteuermarken.
- (6) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr ab dem 01.01.2002 von 3,00 Euro eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Erwerb einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 1. seine Meldepflicht nach § 12 Abs. 1,2,3,4 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Hundesteuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 3 nicht nachkommt;
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Zinna vom 11.12.1996 außer Kraft.

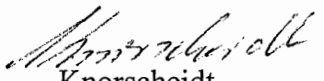
Die vorstehende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Zinna zu seiner Sitzung am 28.01.2002 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekanntzumachen.

Gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zinna, den29. 01. 2002.....


Knorscheidt
Bürgermeisterin
der Gemeinde Zinna

